

- 5 Dieses Rundschreiben ersetzt das Rundschreiben MSC/650.

Hinweis:

Siehe hierzu auch Anlageband zur 20. SOLAS-Änderungsverordnung, Entschließung MSC.216(82), Anlage 2, Kapitel II-1, Teil A, Regel 1 – Anwendung –, Absatz 1.3.4 (Seite 118).

(VkBf. 2011 S. 246)

Nr. 80 Bekanntmachung des MSC.1/Rundschreibens 1273, Einheitliche Interpretationen zum Internationalen Code für die Anwendung von Brandprüfverfahren (FTP-Code)

Hamburg, den 07. März 2011
Az.: 11-3-0

Durch die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr wird hiermit das Rundschreiben des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/Rundschreiben 1273, Einheitliche Interpretationen zum Internationalen Code für die Anwendung von Brandprüfverfahren (FTP-Code), in deutscher Sprache amtlich bekannt gemacht.

Berufsgenossenschaft für Transport
und Verkehrswirtschaft
Dienststelle Schiffssicherheit
U. Schmidt
Dienststellenleiter

Rundschreiben MSC.1/1273
vom 30. Mai 2008

**EINHEITLICHE INTERPRETATIONEN ZUM
INTERNATIONALEN CODE FÜR DIE ANWENDUNG
VON BRANDPRÜFVERFAHREN (FTP-CODE)**

- 1 Der Schiffssicherheitsausschuss hat auf seiner vierundachtzigsten Tagung (7. bis 16. Mai 2008) die vom Unterausschuss „Feuerschutz“ auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung (14. bis 18. Januar 2008) erarbeiteten und in der Anlage wiedergegebenen einheitlichen Interpretationen zum FTP-Code im Hinblick auf eine genauere Auslegung bei der Anwendung der entsprechenden Vorschriften des Teils 3 der Anlage 1 des Internationalen Codes für die Anwendung von Brandprüfverfahren (FTP-Code) angenommen.
- 2 Die Mitgliedsregierungen werden aufgefordert, sich bei Anwendung der entsprechenden Vorschriften des Teils 3 der Anlage 1 des FTP-Codes auf Schiffe, die am oder nach dem 9. Mai 2008 gebaut worden sind,

nach den in der Anlage enthaltenen einheitlichen Interpretationen zu richten, und diese einheitlichen Interpretationen allen Beteiligten zur Kenntnis zu bringen.

ANLAGE

**EINHEITLICHE INTERPRETATIONEN ZUM
FTP-CODE**

Anlage 1 Teil 3 – Prüfung von Trennflächen der Klasse „A“, „B“ und „F“

- 1 Eine Feuertür mit geringfügig größeren Abmessungen als eine brandgeprüfte Feuertür kann im Einzelfall für ein bestimmtes Bauvorhaben mit der gleichen Klassifizierung unter der Voraussetzung bewertet und anerkannt werden, dass alle folgenden Anforderungen eingehalten werden:

- .1 Die Abmessungen (Breite, Höhe) liegen nicht um mehr als 15 % über diejenigen der geprüften Tür,
- .2 die Oberfläche der Tür ist nicht um mehr als 10 % größer als diejenige der geprüften Tür,
- .3 die Türkonstruktion weicht in keinem einzigen Punkt von der geprüften Tür ab, und
- .4 die geprüfte Tür hat die Kriterien sowohl für die Isolierung als auch für die Unversehrtheit in der jeweils zutreffenden, nachfolgend angegebenen Zeit erfolgreich eingehalten:

■ B-0	0 min	Isolierung	36 min	Unversehrtheit
■ B-15	18 min	Isolierung	36 min	Unversehrtheit
■ A-0	0 min	Isolierung	68 min	Unversehrtheit
■ A-15	18 min	Isolierung	68 min	Unversehrtheit
■ A-30	36 min	Isolierung	68 min	Unversehrtheit
■ A-60	68 min	Isolierung	68 min	Unversehrtheit

(VkBf. 2011 S. 247)

Nr. 81 Bekanntmachung des MSC.1/Rundschreibens 1276, Einheitliche Interpretationen zum Kapitel II-2 SOLAS

Hamburg, den 07. März 2011
Az.: 11-3-0

Durch die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr wird hiermit das Rundschreiben des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/Rundschreiben 1276, Einheitliche Interpretationen zum Kapitel II-2 SOLAS, in deutscher Sprache amtlich bekannt gemacht.

Berufsgenossenschaft für Transport
und Verkehrswirtschaft
Dienststelle Schiffssicherheit
U. Schmidt
Dienststellenleiter

Rundschreiben MSC.1/1276
vom 30. Mai 2008

2 Die folgenden Skizzen sind als Beispiele angegeben:

**EINHEITLICHE INTERPRETATIONEN ZUM
KAPITEL II-2 SOLAS**

- 1 Der Schiffssicherheitsausschuss hat auf seiner vierundachtzigsten Tagung (7. bis 16. Mai 2008) die vom Unterausschuss „Feuerschutz“ auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung (14. bis 18. Januar 2008) erarbeiteten und in der Anlage wiedergegebenen einheitlichen Interpretationen zum Kapitel II-2 SOLAS im Hinblick auf eine genauere Auslegung bei der Anwendung der entsprechenden Vorschriften des SOLAS-Übereinkommens von 1974 angenommen.
- 2 Die Mitgliedsregierungen werden aufgefordert, sich bei Anwendung der entsprechenden Vorschriften des Kapitels II-2 SOLAS nach den in der Anlage enthaltenen einheitlichen Interpretationen hinsichtlich der brandschutzmäßigen Bauart, Einrichtungen, Vorkehrungen und Ausrüstung, die an Bord von Schiffen mit einem am oder nach dem 9. Mai 2008 abgeschlossenen Bauvertrag eingebaut werden, zu richten, und diese einheitlichen Interpretationen allen Beteiligten zur Kenntnis zu bringen.

ANLAGE

**EINHEITLICHE INTERPRETATIONEN ZUM
KAPITEL II-2 SOLAS**

Regel II-2/4.3 – Vorkehrungen für gasförmigen Brennstoff für Wirtschaftszwecke

- 1 Ein Teilbereich eines freien Decks, der eine Nische in einem Decksaufbau, Maschinenschacht, Deckshaus u. s. w. bildet, die ausschließlich für Lagerung von Gasflaschen benutzt wird, wird im Sinne der Regel II-2/4.3 als zulässig unter der Voraussetzung angesehen, dass:
 - .1 die Nische eine hindernisfreie Öffnung mit Ausnahme von kleinen zugehörigen Konstruktionsteilen wie Öffnungs-Eckradien, kleinen Schwellen, Stützen u. s. w. hat. Die Öffnung kann mit einem Gitter und einer Gittertür versehen sein, und
 - .2 die Tiefe einer solchen Nische nicht größer ist als 1 m.
- 2 Ein Teilbereich eines freien Decks, das die vorstehenden Anforderungen erfüllt, ist bei Anwendung der Tabellen 9.1 bis 9.8 im Kapitel II-2 SOLAS als freies Deck anzusehen.

Regeln II-2/9.7.2.1, 9.7.2.2 und 9.7.5.2.1 – Trennung der Küchenabzüge von Räumen

- 1 Bezüglich der Anwendung der Regeln II-2/9.7.2.1, 9.7.2.2 und 9.7.5.2.1 SOLAS bei der Bestimmung der Feuerisolierung für Schächte und Kanäle, die durch einen geschlossenen Raum führen, bezieht sich der Ausdruck „durch einen geschlossenen Raum führen“ auf den Teil des Schachtes bzw. Kanals, der an den geschlossenen Raum angrenzt.

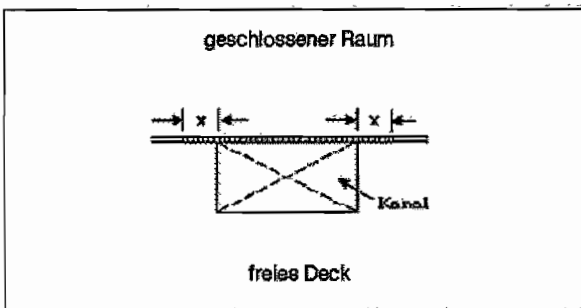


Abbildung 1

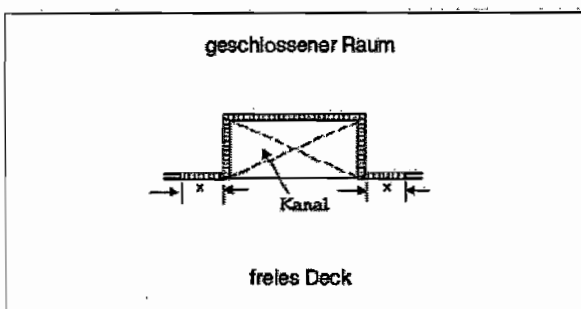


Abbildung 2

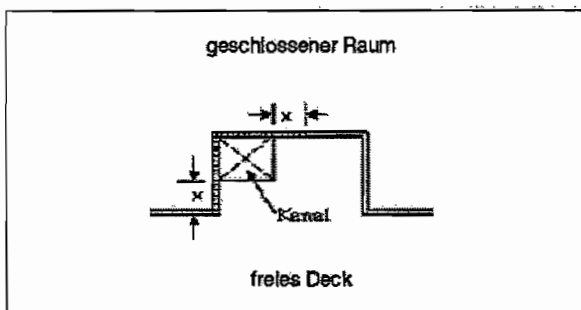


Abbildung 3

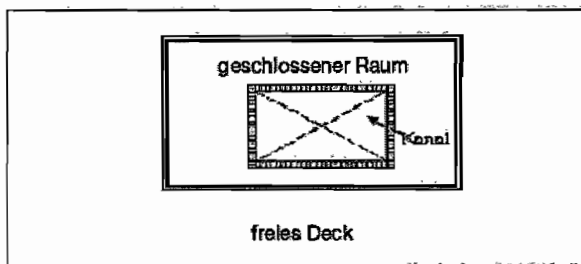


Abbildung 4

= Feuerisolierung
x = 450 mm

**Beispiele für Küchenabzüge,
die an geschlossene Räume angrenzen**

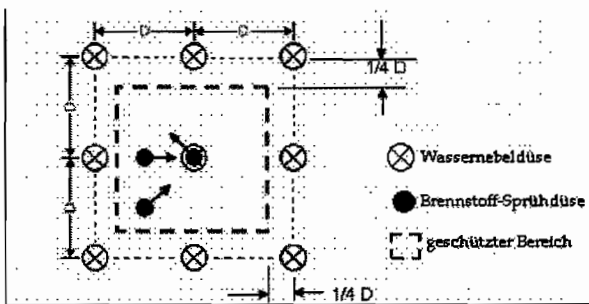
Regel II-2/10.5.6 – Fest eingebaute Objektschutz-Feuerlöschsysteme*

- 1 Die Enddüsen einer einzelnen Reihe von Düsen sind zu positionieren:
 - .1 außerhalb der Gefahrenzone in einem bei den Brandprüfungen festgestellten Abstand, wenn Nummer 3.4.2.1 des Anhangs zur Anlage des MSC/Rundschreibens 913 anwendbar ist, und
 - .2 am Rand oder außerhalb des geschützten Bereichs, wenn Nummer 3.4.2.2 des Anhangs zur Anlage des MSC/Rundschreibens 913 anwendbar ist.

Eine einzelne Düse ist über der Brandquelle und im Mittelpunkt einer Fläche mit den Abmessungen $D/2 \times D/2$ anzuordnen.

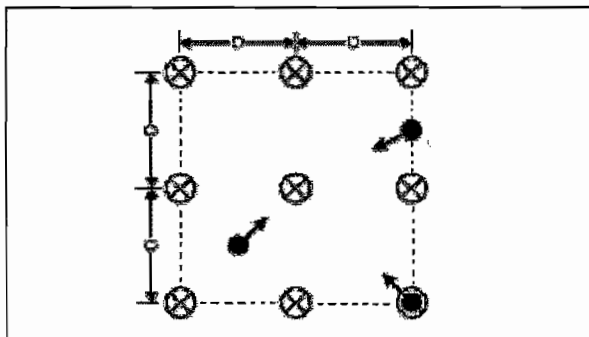
- 2 Akzeptierbare Positionierungen sind in den folgenden Skizzen dargestellt:

1.1 Ein System (Verwendung eines 3 x 3 Düsen-gitters), das Feuer nach den Nummern 3.3.2.1 bis 3.3.2.3 des Anhangs zur Anlage des MSC/Rundschreibens 913 löscht



Bei diesem System sind die äußeren Düsen außerhalb des geschützten Bereichs in einem Abstand von mindestens $1/4$ des maximalen Düsenabstandes zu installieren.

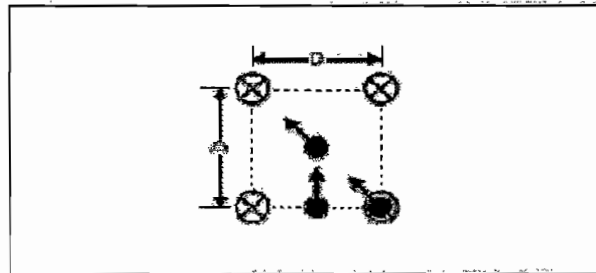
1.2 Ein System (Verwendung eines 3 x 3 Düsen-gitters), das Feuer nach den Nummern 3.3.2.3 bis 3.3.2.5 des Anhangs zur Anlage des MSC/Rundschreibens 913 löscht



* Das fest eingebaute Objektschutz-Feuerlöschsystem ist auf der Grundlage der Anforderungen in den Richtlinien für die Zulassung von fest eingebauten Objektschutz-Feuerlöschsystemen mit einem Löschmittel auf Wasserbasis für die Verwendung in Maschinenräumen der Kategorie A (MSC/Rundschreiben 913) zuzulassen.

Bei diesem System können die äußeren Düsen entweder am Rand des geschützten Bereichs oder außerhalb des geschützten Bereichs installiert werden.

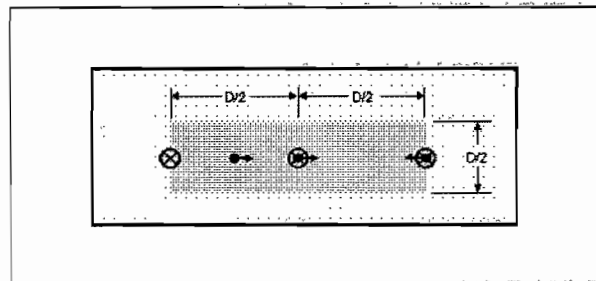
1.3 Ein System (Verwendung eines 2 x 2 Düsen-gitters), das Feuer nach den Nummern 3.3.2.3 bis 3.3.2.5 des Anhangs zur Anlage des MSC/Rundschreibens 913 löscht



Bei diesem System können die äußeren Düsen entweder am Rand des geschützten Bereichs oder außerhalb des geschützten Bereichs installiert werden.

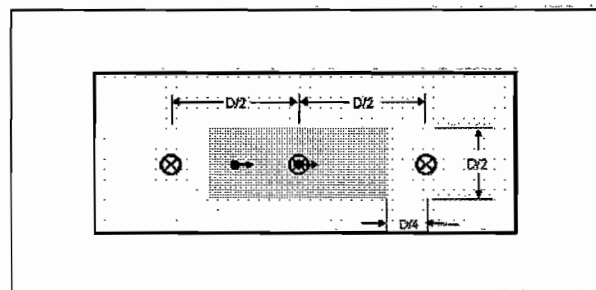
1.4 Eine einzelne Reihe von Düsen

1.4.1 Ein System, das Feuer nach den Nummern 3.3.2.3 bis 3.3.2.5 des Anhangs zur Anlage des MSC/Rundschreibens 913 löscht



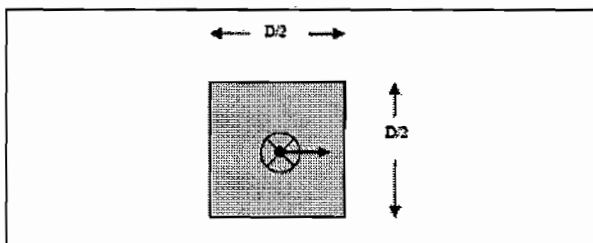
Bei diesem System sind die äußeren Düsen mindestens am Rand des geschützten Bereichs zu installieren.

1.4.2 Ein System, das Feuer nach den Nummern 3.3.2.1 bis 3.3.2.3 des Anhangs zur Anlage des MSC/Rundschreibens 913 löscht



Bei diesem System sind die äußeren Düsen außerhalb des geschützten Bereichs in einem Abstand von mindestens $1/4$ des maximalen Düsenabstandes zu installieren.

1.5 Eine einzelne Düse



Regel II-2/10.8.1 – Fest eingebautes Deckschaumsystem

Befindet sich ein geschlossener Rohrleitungsschacht innerhalb des Ladetankdeckbereichs, so

- .1 muss der Rohrleitungsschacht durch ein fest eingebautes Feuerlöschsystem entsprechend Regel II-2/10.9 geschützt sein. Das Löschsystem muss von einer leicht zugänglichen Stelle außerhalb des Rohrleitungsschachts aus bedient werden,
- .2 ist der Rohrleitungsschacht nicht als Teil des Ladetankdeckbereichs anzusehen,
- .3 braucht der Bereich des Rohrleitungsschachtes nicht in die Berechnung der Menge des Schaummittel-Wasser-Gemisches für das Deckschaumsystem entsprechend Regel II-2/10.8 einbezogen zu werden,
- .4 muss der Rohrleitungsschacht angemessen belüftet und entsprechend der Regeln II-2/4.5.10.1.2 und II-2/4.5.10.1.3 geschützt sein, und
- .5 darf der Rohrleitungsschacht keine Quellen entzündbarer Gase mit Ausnahme von Rohrleitungen und Flanschen enthalten. Falls der Rohrleitungsschacht irgend welche anderen Quellen entzündbarer Gase (d. h. Absperrrichtungen/Ventile und Pumpen) enthält, so ist er als Ladepumpenraum anzusehen.